

Britta Alexandra Mester

EU-Datenschutzgrundverordnung

Die europaweite Regelung des Datenschutzes nach 2015?

Allgemeines

Durch eine gemeinsame europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) soll das Datenschutzrecht für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zukünftig vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck legte die EU-Kommission bereits Anfang 2012 einen Entwurf zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012)11) vor.¹ Mit der Datenschutzgrundverordnung soll die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)² aus dem Jahr 1995 abgelöst werden.

Rückblick

Der Entwurf der Datenschutzgrundverordnung wurde am 25.1.2012 von der EU-Kommission vorgestellt. In der Folgezeit wurden eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingearbeitet³ und am 21.10.2013 der vorgelegte Entwurf zur Änderung der durch die EU-Kommission vorgelegten Datenschutz-Grundverordnung durch den Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlaments angenommen⁴ sowie die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union (Ministerrat) gemäß Art. 70 GO beschlossen.⁵ Nachdem im Juni 2015 der Ministerrat sich auf eine gemeinsame Ausrichtung der EU-Datenschutzgrundverordnung geeinigt hat,⁶ findet nunmehr der Trilog zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Ministerrat (sog. Feinabstimmung) statt.⁷

Inhalte

Einige entscheidende und viel diskutierte Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung für den europäischen Datenschutz sind:

1 Siehe deutsche Fassung unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf (letzter Abruf 28.10.2015), in anderen Sprachen siehe unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52012PC0011> (letzter Abruf 28.10.2015).

2 Abzurufen unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31995L0046> (letzter Abruf 28.10.2015).

3 Genannt werden zwischen 3000 und 4000 Änderungsanträge, vgl. bspw. <https://www.janalbrecht.eu/themen/datenschutz-und-netzpolitik/alles-wichtige-zur-datenschutzreform.html> (letzter Abruf 28.10.2015); zum Verfahren bzw. zu einzelnen Änderungsanträgen siehe auch unter <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe/amendments.html?action=0#menuzone> (letzter Abruf 28.10.2015).

4 Zu den Treffen und Aufgaben des LIBE- Ausschusses siehe unter <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe/home.html;jsessionid=F4DF16069A325E7A1E5E531F9F94F508.node2#> (letzter Abruf 28.10.2015).

5 Siehe Mitteilung unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/libe-ausschuss-bestaetigt-gesetzentwurf-zur-eu-datenschutz-grundverordnung/> (letzter Abruf 28.10.2015).

6 Dazu näher *Albrecht* unter <https://www.janalbrecht.eu/presse/mitteilungen/datenschutzgrundverordnung-nach-einigung-der-minister-kann-trilog-fuer-einheitlichen-datenschutz-be.html> (letzter Abruf 28.10.2015).

7 Vgl. unter http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13447_de.htm (letzter Abruf 28.10.2015).

- ♦ Schaffung eines europäischen Grundrechts;
- ♦ Stärkung der Betroffenenrechte durch generelles Verbot der Datenweitergabe (insbesondere ins Ausland) ohne rechtliche Grundlage;
- ♦ sogenannte FISA-Klausel (Art. 42 DS-GVO), wonach eine Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union an Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste von Drittstaaten unterbunden werden;
- ♦ Einwilligungsvorbehalt bei Profiling;
- ♦ verschärfte Strafe von bis zu fünf Prozent des weltweiten Firmenumsatzes zur Abschreckung;
- ♦ Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Firmen, die innerhalb von 12 Monaten von mehr als 5000 Betroffenen personenbezogene Daten verarbeiten.⁸

Rechtscharakter

Im Gegensatz zur Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) wirkt die EU-Datenschutzgrundverordnung ohne weitere Umsetzungsakte unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.⁹ Hintergrund ist, dass eine Verordnung Normgehalte enthält und sich als Adressat nicht nur an die Mitgliedstaaten selbst, sondern auch an deren nach innerstaatlichem Recht zuständigen Organe sowie deren Glieder (bspw. Gerichte) richtet. Diese sind dann verpflichtet, die sich aus der Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten unmittelbar zu beachten bzw. umzusetzen.¹⁰ Es bedarf damit keiner weiteren innerstaatlichen Rechtsakte, um innerstaatlich eine unmittelbare Wirkung zu entfalten.¹¹

Ausblick

Der Trilog soll noch bis Ende 2015, spätestens Anfang 2016, zu einem Abschluss gebracht werden.¹² Dabei werden an bisher fünf geplanten Terminen verschiedene Schwerpunktthemen diskutiert (bspw. Anwendungsbereich, Grundprinzipien, Aufsichtsbehörden, delegierte Rechtsakte usw.). Kommt es zur Einigung, wäre 2018 ein Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung denkbar.

8 Zu den Inhalten bspw. bei <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/libe-ausschuss-bestaetigt-gesetzentwurf-zur-eu-datenschutz-grundverordnung/> (letzter Abruf 28.10.2015).

9 Zu den Mitgliedstaaten vgl. unter http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm (letzter Abruf 28.10.2015).

10 Vgl. hierzu insgesamt bei *Nettesheim*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Losebl., Stand 2012, Art. 288 Rn. 98; vertiefend auch *Streinz*, *Europarecht*, 9. Aufl., Heidelberg 2012.

11 Vgl. dazu im Detail *Mester*, *DuD* 2013, S. 250.

12 Zurzeit werden noch unterschiedlich optimistische Daten genannt, vgl. bspw. http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13447_de.htm (letzter Abruf 28.10.2015).